



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

E., A.: Ein Strike aus deutscher Vorzeit : die Murgschifferschaft in der
Grafschaft Eberstein.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sie bekundet in der ganzen Art der Auffassung eine so warme und blühende Phantasie, daß man die freie Behandlung der plastischen Form gerechtfertigt finden darf, zumal die correcte häufig Armuth und Nüchternheit der Phantasie nur dürftig verhüllt. Aber freilich liegen der hier eingeschlagenen Richtung die Gefahren eines falschen Naturalismus nahe, vor denen nur der Ernst künstlerischer Gewissenhaftigkeit zu schützen vermag. Wie sich selbst ein lyrisches Stimmungselement, das man ganz besonders malerisch nennen kann, der Plastik mittheilen lasse, zeigen z. B. die anmuthigen Gruppen Schilling's an der Brühl'schen Terrasse in Dresden; namentlich in der „Nacht“ gibt sich dieser starke Empfindungsston in eigenthümlich reizvoller Weise kund.

Darf man eine künstlerisch besonnene Unbequemung an das malerische Element, das im Gebiet der bildenden Künste nun einmal die Herrschaft führt, als das Streben und die Aufgabe der gegenwärtigen Sculptur bezeichnen, so bleibt zugleich ihre Pflicht, sich an den Mustern der strengen Form über die plastischen Grundgesetze immer aufs Neue zu orientiren, um den Gefahren jener Anarchie vorzubeugen, die nichts Anderes, als den Untergang der Kunst bedeutet. Und in diesem Sinn vor Allem bleibt auch Thorwaldsen, als der Vertreter der strengen und hohen Gesetzmäßigkeit plastischer Kunst, Muster und Vorbild für alle Zeiten.

Ein Strike aus deutscher Vorzeit.

Die Murgschifferschaft in der Grafschaft Eberstein.

Neuerdings ist bei sich ergebenden bekannten Anlässen wiederholt an die Coalitionsverbote der Reichspolizeiordnungen und anderer Reichsgesetze, so wie an die stets constatirte Unwirksamkeit dieser Verbote erinnert worden. Dabei wurde besonders das Patent Kaiser Karls VI. vom 16. Aug. 1731, Handwerksmißbräuche betr., häufig angeführt, jenes Patent, demzufolge Gesellen, welche „unter irgend einem Praetext sich gelüsten ließen, einen Aufstand zu „machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle „bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Präntension „oder Beschwerde gesüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst „Hauffenweiß auszutreten, und was dahin einschlagenden Rebellen Un- „fugs mehr wäre“ als große Frevler und Missethäter „nicht allein mit Ge- „fängniß- Zucht-Hauß, Festungs-Bau und Galleeren-Straffe belegt, sondern

„auch nach Beschaffenheit der Umständen und hochgetriebener Reintenz, „nicht minder wirklich verursachten Unheyls am Leben gestraffet werden“ sollen.

Es ist bekannt, daß dieses Verbot keineswegs das erste, noch das letzte seiner Art, sondern nur eine umständliche Einschärfung alter, bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückreichender, und der Vorläufer zahlreicher späterer ähnlicher Territorial- und Reichs-Polizei-Gesetze war.

Weniger bekannt dürfte die Geschichte einzelner Fälle der Art sein, wie sie durch solche Gesetze verhütet werden sollten. Ich werde den Lesern d. Bl. einen solchen Fall vorsehen, und bitte im Voraus um Nachsicht, wenn ich an diese Erzählung etwas umständliche Bemerkungen knüpfe, welche unmittelbar mit dem Gegenstande meiner Erzählung nichts zu schaffen haben.

Im Jahre 1566 gelangte ein Schreiben der „Hauptschiffer vnnnd geschwohrenen des Holzgewerbs Im murgenthal“ an den Markgrafen von Baden, worin diese sich beschwerten, daß die Steuerleute und Knechte auf dem Rhein und auf der Murg mehr Lohn verlangen, als die „Schifferordnung“ ihnen verheißt, und daß die Wirth in Steinmauren, dem Orte, bei welchem die Murgflöße in Rheinflöße umgewandelt wurden, die Tagelöhner „der Schifferschaft“, von diesen gezwungen, zu gut beköstigen und also zu hohe Bechen machen. Der Markgraf wird gebeten, durch seine Beamten Wandel zu schaffen; die „Schifferschaft“ werde sonst gezwungen, die Rheinflöße an einem anderen Orte, als in Steinmauren, binden zu lassen; dann entgehe aber der Herrschaft der Steinmaurer Zoll. Die Rheinknechte hätten 1 Gulden Tagelohn (das waren gute Zeiten!) und sehr reichliche Kost gefordert, und droheten, die Arbeit einzustellen, wenn ihnen diese Forderungen nicht gewährt würden. Man bekommt einen Begriff von der Höhe des damals am Mittelrhein herrschenden standard of life, wenn man folgende Stelle der Beschwerdeschrift liest: „Zudem wöllendt sie“ (nämlich die Strickers) „sich zum nacht Imbis auch mit einer Suppen, ein guet gemeiß mit fleisch kocht“ (Gemüse, welches mit Fleisch gekocht ist) „sampt fleisch genueg vnnnd Käß vnnnd brott auch nit benüegen lassen, sonder wöllendt voreffens vnnnd brottens“ (Gebratenes) „auch darzue haben. So wir“ (nämlich die Arbeitgeber) „doch Inn vnnsere häußeren zun Zeitten nit fleisch haben, geschweigen brottens oder voreffen. Das vnns zuvil bedeucht vnnnd schwerlich gefallen will, die Knecht dermassen so kostlich zu halten.“

Der Beamte, welchem die Beschwerde vom Markgrafen zu Bericht zugefertigt wurde, meinte, die Schiffer hätten wohl Ursach, sich zu beschwerten, die Knechte seien sehr anmaßend; man müsse diesen Präntensionen durch eine neue Ordnung, die auß Strengste gehandhabt werden müsse, steuern.

Nun wenden sich aber auch die Striker, „die Stierleuth vnnnd gemeine knecht zun Steinmauren“ mit einer Eingabe an die gnädigste Herrschaft, und stellen vor, es sei in diesen schweren Zeiten unmöglich, bei den in der Schifferordnung festgesetzten Löhnen zu bestehen.

Leider fehlen die Nachrichten über den Ausgang dieses Strikes. Aber die nämliche Beschwerde der „Schifferschaft“ taucht später öfter wieder auf, z. B. im Jahr 1625. Hier wird sie begründet mit dem Hinweis auf die Steigerung der Preise aller Lebensmittel, ferner derjenigen Hölzer, welche die „Schifferschaft“ erkaufen müsse, und auf die gedrückten Preise, welche für die Sägewaaren gezahlt werden. Unter solchen Umständen könne den auch jetzt wieder im Strike befindlichen Knechten unmöglich gewillfahret werden. Zwar ist uns auch der Erfolg dieser Beschwerde nicht bekannt. Doch sehen wir, daß in einer im Jahr 1626 errichteten neuen „Schifferordnung“ die Lohnsätze in der That gegen früher erhöht erscheinen. Aber den Knechten war auch mit dieser Erhöhung nicht Genüge gethan. Denn im Jahr 1627 finden wir sie wiederum mitten im Strike. Und dieser letztere scheint vollständig organisiert gewesen zu sein; die Knechte scheinen sich gegenseitig das Wort gegeben zu haben, zu den Löhnen der neuen „Schifferordnung“ nicht mehr zu arbeiten. Denn die Schiffer (die Arbeitgeber) bitten in einer Eingabe vom 26. Juli 1627, unter Hinweisung auf die Reichspolizeigesetze, den Markgrafen, die Knechte mit Gewalt zur Ruhe bringen zu lassen, und Vorsorge zu treffen, daß sie nicht ferner „schädliche pacta“ unter sich schließen.

Ob der Markgraf die Bitten der Schiffer erhört, ob er durch seine Amtleute die Striker bestraft oder beschwichtigt, ob er die Schiffer zur Nachgiebigkeit vermocht hat? Ich habe es nicht ermitteln können. Aber von jetzt ab haben — soviel ersieht man aus den Quellen — die Lohnstreitigkeiten zwischen Schiffern und Knechten kein Ende mehr. Und, wenn man vor einigen Monaten in den Zeitungen las, daß einige Hundert Holzhauer und Flößer aus dem Murg- und Kinzigthale nach Siebenbürgen — wenn ich nicht irre — ausgewandert seien, weil dortige Waldbesitzer ihnen enorme Hauer- und Flößer-Löhne in Aussicht gestellt haben, so darf man wohl annehmen, daß dieser Entschluß ähnlichen Vorgängen entsprungen ist, wie ich sie so eben aus alter Zeit flüchtig erzählt habe. Ja es ist nicht unmöglich, daß unter den Auswanderern sich solche befunden haben, die bis dahin im Sold des „Holzgewerbs Im murgenthal“ gestanden hatten. Denn in der That existirt jenes Institut, Namens dessen „Hauptschiffer vnnnd geschwohrene“ sich im Jahre 1566 beschwerend an den Markgrafen von Baden-Baden wendeten, noch heutzutage.

Dieses in vielen Beziehungen äußerst interessante Institut und seine Geschichte vergönne man mir, mit einigen flüchtigen Strichen zu schildern.

Man erfährt auf diesem Wege Etwas über die Parteien, welche bei den Strike's, von denen ich eben erzählte, theilhaftig waren*).

Das Murgthal im unteren (nördlichen) Schwarzwald, welches vielen der wanderlustigen Leser der „Grenzboten“, wenigstens in seinem vorderen Theile aus der Vogelperspective bekannt sein wird — denn das von Baden-Baden so leicht erreichbare, einzig schön gelegene Schloß Eberstein gewährt einen trefflichen derartigen Einblick — ist seit alter Zeit der Sitz einer ausgedehnten Waldwirthschaft, Holzsägerei und Flößerei. Die Niederländer wissen schon seit Jahrhunderten das Murgholz, welches ihnen auf dem Rhein zugeführt ward, zu schätzen; von je galten die im Murggebiet gefällten „Holländer Tannen“ als unübertroffenes Material zum Schiffbau und besonders zu Masten. Die Flößerei ist ein Gewerbe, welches am besten gesellschaftsweise betrieben wird. Im ganzen Schwarzwald finden sich noch heute Flößerei-Gesellschaften, die ihren Ursprung auf frühe Zeit zurückzuführen wissen. Ja, manche Urkunden, z. B. Gedenk- und Votivsteine aus römischer Zeit, in denen ein *contubernium nautarum* als Stifter erscheint, lassen annehmen, daß schon die Römer während ihrer langdauernden Herrschaft auf diesem Gebiet, den dekmatischen Gesilden, Wasser-, und Waldreichthum durch gesellschaftsweisen Betrieb der Flößerei zu verwerthen wußten.

Aber die meisten der Flößerei-Gesellschaften, welche entweder, wenn auch in moderner Verfassung, noch heute bestehen, oder von deren früherem Bestehen man genaue Kunde hat, waren eben nur Flößerei-Gesellschaften, welche entweder für eigne oder für fremde Rechnung fremdes, von Waldbesitzern verkauft oder geliefertes Holz, nach dem Rhein und rheinab verflößten; meist waren sie Eigenthümer der Flößanstalten, meist im Besitz von Flößprivilegien, oft des Holzhandels-Monopoles. Lediglich beschäftigt mit einem handwerksähnlichen Gewerbe, konnten sie, ja mußten sie zur Zeit des Aufkommens der Zünfte die Zunftverfassungen annehmen, in der sie, wenn überhaupt ihre Existenz bewahrt blieb, bis zur Einführung der Gewerbefreiheit verharren.

Diejenige Flößerei-Gesellschaft, von der ich hier zu berichten habe — die Murgschifferschaft — ist schwerlich jemals eine Zunft oder Gilde gewesen; jedenfalls wurde sie bei der Einführung der Gewerbefreiheit i. J. 1862 nicht als solche behandelt, und während den anderen ähnlichen Gesellschaften bei dieser Gelegenheit ihre Privilegien genommen oder beschränkt wurden, wurden der Murgschifferschaft die ihrigen i. J. 1864 sogar als wohlworbene

*) Näheres über dieses merkwürdige Institut in A. Gunninghaus „die Murgschifferschaft in der Grafschaft Eberstein im unteren Schwarzwalde. Eine wirthschaftsgeschichtliche Studie.“ Jena. Friedr. Mauke. 1870.

und zunächst unantastbare Vorrechte in einem gewissen Umfange bestätigt. Die Murgschifferschaft ist nämlich und war, so lange man von ihr weiß, keineswegs bloß eine Flößer- sondern eine Gesellschaft von Waldeignern, welche Sägemühlen und gewisse Floßprivilegien auf der Murg und den Nebenbächen besitzt. Und zwar eine sehr respectable Vermögensgemeinschaft. Denn ihre Waldungen umfassen ein Gebiet von 20,000 Morgen. Da die Gesellschaft lediglich die Producte ihrer eigenen Waldungen verflößte, war es — von andern Gründen abgesehen — sehr erklärlich, daß sie, wenn auch in manchen Stücken zünftigen Formen sich bequemen, doch nie eigentlich eine Zunft war.

Was sie war, d. h. welche Art von Personen- und Vermögensgemeinschaft sie repräsentirte, und was sie heute ist, d. h. in welcher der verschiedenen ausgebildeten Gesellschaftsformen man sie heute unterbringen soll — das ist freilich in hohem Grade zweifelhaft. Und an diese Zweifel gerade knüpft sich das hohe Interesse, welches diese Verbindung beansprucht. Man denke sich nur in unserer verkehrreichen und rechtssicheren Zeit, man denke sich in einer Gegend, die sich mit einigem Rechte uralter Cultur rühmt, einen Verein im Besitz von 20,000 Morgen der schönsten Waldungen, im Besitz einer Reihe von Gewerbsgebäuden und großartigen Floßanstalten, im Besitz von ausgedehnten Privilegien, seit einiger Zeit Hauptinteressent einer Eisenbahn, seit alter Zeit bekannt und respectirt — und doch nicht nur nicht zusammgehalten durch geschriebene Satzungen, sondern auch durchaus zweifelhaft in seiner rechtlichen Persönlichkeit, nicht im Stande, ein Rechtsgeschäft zu schließen, welches nicht unter Berufung auf mangelnde Legitimation angefochten werden könnte, seit Jahrhunderten bestehend, und heute offenbar jederzeit durch eine einfache Willenserklärung eines seiner Mitglieder auflösbar in seine Atome, vor solchem Verhängniß wohl nur bewahrt durch die Schwierigkeiten, welche andrerseits auch wieder die Operation der Auflösung, der Act der Liquidation, verursachen müßte!

Zuverlässige Zeugnisse verlegen den Ursprung der Murgschifferschaft in eine frühe Zeit, mindestens in das dreizehnte Jahrhundert. Wie sie damals zu ihrem ansehnlichen Waldeigenthum gekommen — das wissen wir nicht. Aber allem Vermuthen nach haben wir es hier mit der Rechtsnachfolgerin einer ausnahmsweise früh aufgetheilten Markgenossenschaft zu thun. Die Mitglieder der Genossenschaft waren vielleicht die vornehmsten Markgenossen der Gegend. Als die Genossenschaft aus irgend einem der vielen Gründe, welche jenen Verbänden überhaupt ein Ende machten, aufgetheilt wurde, warfen — so ist anzunehmen — jene Genossen ihre Theile zu gemeinschaftlicher Bewirthschaftung wieder zusammen. Wir sehen sie als eine Genossenschaft, die nicht mehr Markgenossenschaft sein konnte, schon sehr frühe auf-

treten. Eines der bedeutsamsten Rechtsgeschäfte, welches dieselbe vollzog, ist der i. J. 1569 erfolgte Ankauf der Waldantheile und Rechte eines der Mitgenossen, nämlich des Grafen Philipps von Eberstein, welchem hierfür 3500 Gulden bezahlt wurden. Land und Rechte wurden unter die Genossen nach Maßgabe ihres Besitzes zu ideellen Antheilen vertheilt. Auf den gemeinschaftlichen Sägemühlen wurde das Holz, welches jedem Genossen, im Verhältniß seiner Waldrechte, zufiel, zu Sägewaaren verarbeitet, und nun für Rechnung des Einzelnen, aber mit Hilfe der gemeinschaftlichen Floßanstalten und des gemeinschaftlichen Flößereipersonales, verflößt.

Was ich über das gemeinschaftliche Hervorgehen der Murgschifferschaft aus einer Markgenossenschaft sage, ist Conjectur, aber ein Conjectur, die ihre Berechtigung so lange behaupten wird, bis es etwa gelingt, einen zuverlässigen Pfad in das Dunkel des Ursprunges unserer Gesellschaft zu finden, und welche dadurch eine starke Stütze erhält, daß markgenossenschaftliche Formen sich in der Schifferschaft fort und fort behauptet haben.

Die letztere hatte früher geschriebene Ordnungen. Die einzige als beglaubigte Urkunde erhaltene und in manchen Theilen noch jetzt normgebende Schifferordnung rührt aus dem Jahre 1626 und ist verliehen von den damaligen Gemeinherrn der Grafschaft Eberstein, dem Markgrafen zu Baden, dem Grafen zu Eberstein und einem Freiherrn zu Wolfenstein. Sie ist eine erneuerte Schifferordnung; die früheren sind in Urkundenform nicht erhalten; die früheste, von der wir genaue Kunde besitzen, scheint i. J. 1509 aufgerichtet zu sein und zwar von dem Markgrafen von Baden und dem Grafen von Eberstein, welche damals noch allein Territorialherren über die Grafschaft Eberstein waren. Beide Ordnungen, deutlicher aber jedenfalls die jüngere, als die ältere, tragen das Gepräge von wirthschaftspolizeilichen Verordnungen; und hie und da, deutlicher in den älteren, als in den jüngeren, gewahrt man darin Spuren einer autonomen Rechtschaffung, die Rudera selbstgegebener, innerhalb der Gesellschaft erwachsener Satzungen.

Die Waldungen der Genossenschaft wurden von Zeit zu Zeit „geloht“, d. h. ihre Grenzen bestimmt und berichtet, sowie in ein „Lochbuch“ (Lagerbuch) eingetragen. Sie waren schon frühzeitig in eine Anzahl von „Stämmen“ eingetheilt. An diesen „Stämmen“ hatten nun die Gesellschaften, welche „Schiffer“ hießen, gewisse Antheile, einige nur an einem, andere an mehreren oder an allen Stämmen; auch war wohl der eine Stamm als solcher an einem oder mehreren anderen mitbetheiligt. Nach Angabe und unter Aufsicht der Waldhauer, später „Rottmeister“ genannt, wurden nun die jährlichen Hauungen vorgenommen und die gehauenen Sägblöcke unter die Betheiligten nach Maßgabe ihrer Waldantheile vertheilt. Wer an dem

Weiler'schen Stamm mit $\frac{1}{4}$ Waldrecht theilhaftig war, bekam, wenn daran zusammen 20 Rechte bestanden, von 2400 gehauenen Stämmen 30 Stämme. Jeder Schiffer hatte sein Schifferzeichen, eine Combination von Linien und Figuren, welches gleich nach der Zuthellung im Walde den Stämmen aufgeschlagen wurde. Die Zeichen waren sämmtlich in dem „gemeinen Zeichenbüchel“ eingetragen. Die Stämme wurden nach einem gewissen „Model“ gehauen, d. h. es durften nur Stämme gefällt werden, die in eine der aufgestellten Größenklassen paßten und die Theilung der Stämme in Sägeklöße erfolgte auch nach gewissen Maßen. Nach der Fällung wurde nun das Holz zunächst und zwar von den „Waldschiffen“, nach den Sägemühlen verflößt. Jeder der Wald-Stämme besaß einige solche Sägemühlen. Jeder an dem Waldstamme Theilhabende hatte auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Sägerchten, welche „Bordschnittsgerechtigkeiten“ hießen, d. h. er konnte auf der gemeinschaftlichen Sägemühle so und so viele Borde (Bretter) schneiden lassen. Solcher Bordschnittsgerechtigkeiten gab es seit alter Zeit 360,800; auf jeden Mühlengang kamen davon 6400. Die Mühlen wurden von den Theilhabenden erhalten, die Sägemüller von ihnen besoldet. Fiel eine solche Mühle nieder, entweder in Folge gewaltsamer Zerstörung in unruhigen Zeiten oder vor Altersschwäche, und wurde sie nicht wieder aufgebaut, so erloschen doch die Rechte daran nicht. Man sprach daher von „aufrechten“ und „niedergefallenen“ Sägemühlen und Bordschnittsgerechtigkeiten; wurde die Mühle wieder aufgebaut, so lebten auch die Rechte der Theilhabenden wieder auf.

Die ideellen Antheile an den Waldungen und Mühlen, sowie an den Floßanstalten und die Bordschnittsgerechtigkeiten zusammen wurden „Schifferhändel“ genannt. Diese Schifferhändel konnten verkauft, verschenkt, vererbt, verpfändet und verliehen werden. Dem Verkäufer gegenüber, der an einen Nichtschiffer verkaufen wollte, stand der Schifferschaft das Lösungs-(Retrakts-)Recht zu, welches zu unseligen Streitigkeiten Anlaß gab. Jede Veränderung von Schifferhändeln mußte in ein besonderes, öffentlich geführtes Buch eingetragen werden. Erwerben und betreiben konnte Schifferhändel nur, wer in der Grafschaft Oberstein „häuslich und hablich“ angesessen war und sich „zum Sakrament der heiligen Ehe verändert“ hatte. Wittwen von Schiffen konnten die Schifferhändel selbständig fortführen, mußten sie aber durch einen Bevollmächtigten, Factor, betreiben lassen.

Auf den Sägemühlen wurden von den Müllern („Sägern“) die Sägewaaren nach festbestimmten Vorschriften und Modeln gefertigt; dann konnte jeder Theilhabende seine Waaren allein oder zusammen mit denen eines andern Schiffers einbinden lassen, nachdem sie durch beeidigte Führer gekohren, d. h. besichtigt und classificirt waren. Die Sägewaaren-Flöße gingen auf der Murg nach Steinmauren, geführt von verpflichteten Murgknechten. Hier

wurden sie nun zu Rheinflößen umgewandelt und, nach Entrichtung der Zölle, von den „Rheinschiffern“ unter Assistenz der „Steuerleute“ und „Rheinknechte“ rheinabwärts verflößt.

Für alle bisher erwähnten Vorrichtungen, vom Hauen der Stämme an bis zum Einbinden der Rheinflöße, enthalten die Schifferordnungen ganz detaillirte Lohnsätze. Sie enthalten aber auch ganz bis in's Einzelne gehende Fracht-Tarife und Vorschriften, welche bei dem Verkauf der Waaren an den verschiedenen Rheinmärkten oder auf dem offenen Rhein beobachtet werden mußten. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts pflegten Rheinschiffer ihre Sägwaaren für eigene Rechnung schon nicht mehr über Bingen hinaus zu verflößen.

Die Parteien bei dem Strike, von welchem ich im Eingange berichtete, sind nun den Lesern vorgestellt. Die Arbeitgeber waren die Mitglieder der Schifferschaft, welche sich entweder mit der Flößerei gar nicht selbst zu beschäftigen brauchten, oder, wenn sie es thaten, entweder als Wald- oder als Rheinschiffer fungirten. Die Arbeitnehmer waren in unserem Falle wohl Murg- und Rheinknechte, welche gemeinschaftlich, die Cinen, wenn sie in Steinmauren angekommen waren, die Anderen, bevor sie von da rheinab gingen, das Vorrichten der Flöße für den Rhein als Bedienstete der Schifferschaft zu besorgen hatten. Das ganze Personal des „Holzgewerbs im Murgenthal“ bestand also aus den Schiffern, den vollberechtigten Inhabern von Schifferhändeln, und ihren Bediensteten (Waldhauern, Waldknechten, Sägern, Führern, Einbindern, Rheinknechten, Fuhrleuten, Steuerleuten u. s. w.). Dieses gesammte Personal mußte einmal im Jahre in Bernsbach zu der sogenannten „Schiffer-Rügung“, dem Rügegericht erscheinen, welches der öffentlichen Auskündung der Schifferordnung (vom Rathhause herab) in bestimmter vorgeschriebener Form folgte. Hier wurde eine bis in die kleinsten Details eindringende Revue über das gesammte schifferschaftliche Geschäft vom vergangenen Jahre gehalten, Beschwerden vorgebracht, Uebertretungen der Schifferordnung angezeigt, Entscheidungen gefällt, Strafen verhängt. Denn jede einzelne Vorschrift der Schifferordnung war durch Geldstrafen gesichert.

In diesen Rügungen spielten die „Hauptschiffer“, später der Hauptschiffer und die „Sechsgeschworenen“ eine wichtige Rolle — die gekorenen Vorstände der Schifferschaft. Früher gab es vier Hauptschiffer, welche alle zwei Jahre neu gewählt wurden; später, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, fungirte ein auf Lebenszeit gewählter Hauptschiffer, dem 6 Geschworene („die Sechser“) zur Seite standen, als Vorstand.

Die Schiffer-Rügungen, welche schon nach der Schifferordnung von 1509 nur unter Mitwirkung der Beamten (Bögte) der Gemeinsherrn abgehalten werden durften, verloren mehr und mehr ihre Bedeutung, und verwandelten

sich schon im 17. Jahrhundert in bloße Amtstage, bei denen nicht mehr die gekorenen Beamten der Schiffferschaft, sondern die eingesetzten herrschaftlichen Vögte die erste Geige spielten.

Die Privilegien der Schiffferschaft bestanden früher in der Alleinberechtigung zum Holzhandel und zur Holz-Ausfuhr in der Grafschaft Oberstein, sowie in der Alleinbenutzung der Murg und ihrer Nebenbäche zum Verslößen von Stämmen, welche zu Sägewaaren bestimmt waren, und von Sägewaaren. Später erloschen die Holzhandelsprivilegien. Aber das Floßprivileg d. h. jetzt das Recht, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß Sägeholz, Sägewaaren und eine gewisse Anzahl Baustämme verslößen zu dürfen, besteht noch heute und ist der Schiffferschaft in einer Murgfloßordnung vom Jahre 1864 ausdrücklich, bis auf Weiteres, bestätigt worden.

Die Geschichte der Schiffferschaft, soweit sie uns vor Augen liegt, ist überaus arm an erhebenden Momenten. Vielleicht keine andere, aus so alter Zeit stammende deutsche Genossenschaft von gleich großer vermögensrechtlicher Bedeutung und gleich zäher Lebenskraft hat eine gleich unbedeutende, ja jämmerliche Rolle im öffentlichen Leben der Nation gespielt, wohl keine andere ist zu irgend einer Zeit während ihrer Existenz innerlich so zerklüftet und gespalten gewesen, als die Schiffferschaft während der ganzen Jahrhunderte, durch welche wir ihre Geschichte verfolgen können. Zwar die äußeren Existenzbedingungen, der Sitz in einem beengten, stets von mehreren Mitheerren beherrschten Territorium, die Unklarheit der Rechtsverhältnisse und der Verfassung, erklären zum Theil die, ich möchte sagen bürgerliche und politische, Ohnmacht dieser Genossenschaft. Aber doch nur zum Theil. Anderwärts haben doch minder vermögende Genossenschaften aus misßlicheren Verhältnissen zu größerer Macht, zu maßgebender Bedeutung für alle umgebenden Kreise sich aufgeschwungen. Sollte dies aber geschehen, so mußten die Genossen darnach sein. Und unter den Mitgliedern der Schiffferschaft scheint es von je zwar nicht an tüchtigen Geschäftsleuten und Männern, die mit einer gewissen Bauernschlauheit begabt waren, aber an großen, schöpferischen, thatkräftigeren Charakteren, an festen männlichen Naturen, gefehlt zu haben. Das Gedächtniß mancher hervorragender Namen aus dem Kreise der Genossenschaft ist uns aufbewahrt. Aber die Träger glänzen nur durch ihren Reichtum, haben sich höchstens durch Acte der Wohlthätigkeit, vielleicht durch rechtschaffene, gutspießbürgerliche Gesinnung ausgezeichnet; von Keinem von ihnen hören wir, daß er die Rechte der Genossenschaft gegen Beamten- und Herren-Willkür kühn vertheidigt, daß er auch nur Frieden in der Genossenschaft zu stiften vermocht, daß er durch Gemeingeist und fernsichtige Klugheit allen Anderen vorangeleuchtet.

Ich sagte, allerdings seien die äußeren Existenzbedingungen ungünstig gewesen.

An der alten Gaugraffschaft Eberstein participirten seit geraumer Zeit (1387) in Folge von Erbschaft und kaufweiser Abtretung, das markgräfllich baden-badische Haus, seit 1624 aber auch in Folge eines reichskammergerichtlichen Urtheils und darauf geschlossenen Vergleichs die Grafen von Kronsfeld und die Freiherren von Wolfenstein. Im Jahr 1678 und bezüglich 1698 kamen zwar diese beiden Theile an Baden, und nach dem Erlöschen des Mannsstammes im Eberstein'schen Grafenhause (1660) war auch das Eberstein'sche Territorium schon der Markgraffschaft zugefallen. Aber in eben diesem Jahre wurde die Hälfte der Stadt Gernsbach, welche die Grafen von Eberstein zu Lehn von Speyer besessen hatten, Hochstift-Speyrisch. Speyer blieb in der Mitherrschaft bis 1803. 1771 starb die baden-badische Linie aus und succedirte die baden-durlachische. Seit 1378 bis 1803 herrschten also über die Graffschaft Eberstein, das eigentliche Domicil der Schifferschaft, stets mindestens zwei Gemeinsherrn, und selten ruheten zwischen diesen die Territorialstreitigkeiten. Aber: „Quidquid delirant reges plectuntur Achivi!“ Unsere „Achiver“ hatten fort und fort unter den Mitherrlichkeiten zu leiden, die sich, natürlich mit verstärkter Macht, von den Herren auf die Diener, die anmaßenden und mit starkem Autoritäts- und Würdegefühl begabten Vögte, fortpflanzten. Am schlimmsten war es während der Zeit der Speyrischen Mitherrschaft. Speyer hatte nur die Hälfte der Stadt Gernsbach, aber in schifferschaftlichen Angelegenheiten prätendirte es mindestens den Halbschied der Hoheitsrechte. Aus kleinen Plänkeleien, die gleich im Jahr 1660 begannen, und sich dann 80 Jahre hindurch fortsetzten (die Schiffer klagen einmal, sie seien wie verrathen und verkauft; der badische Vogt habe ihnen wegen irgend eines geringfügigen Versehens 100 Goldgülden Strafe auferlegt und drohe mit Execution; aber der speyrische Vogt drohe mit 100 Goldgülden Strafe, wenn sie den badischen Strafbefehl befolgten) entstand endlich einer jener Monstreproceffe, wie ihrer das vorige Jahrhundert so viele kennt. Wir haben keinen Begriff mehr von dieser Sorte von Papier- und Tintenverschwendung. Beim Reichshofrath wurde von beiden Theilen gut „geschmiert“. Aber Speyer muß es besser verstanden haben, als Baden; denn die speyrische Mandatsklage stel, nachdem die badischen Exceptiones sub- et obreptionis verworfen worden, zu Ungunsten Badens aus. Dasselbe appellirte gegen die erfolgte Paritoria plena — und darauf erfolgte kein Bescheid; es kam allmältig das neue Jahrhundert herbei; der Reichs-Deputations-Hauptschluß beraubte Speyer seiner Mitherrschaft und — die Berge von Prozeffacten, welche dieser Rechtsstreit aufgestapelt, werden ja nunmehr in irgend einem Gewölbe brav verschimmeln.

Seit 1803 waltet im Ganzen wenigstens zwischen der Herrschaft und der Schifferschaft Frieden. Aber auch innerhalb der letzteren ist mancher An-

laß zu Streitigkeiten glücklich beseitigt. Allmählich sind die Schifferordnungen in Vergessenheit gekommen; allmählich hat sich die Verfassung, wenn von einer solchen hier überhaupt die Rede sein kann, in wesentlichen Stücken verändert. Beseitigt ist die Klassen-Eintheilung der Schifferschafts-Verwandten, beseitigt die Bedingung des häuslichen und hablichen Sitzes, beseitigt der Hauptschiffer und die Geschworenen, beseitigt die Rügungen. Noch aber besteht der schifferschaftliche Wald-, Mühlen- und Floß-Anstalten-Besitz, noch das Lager- und Gewährbuch, noch die Schifferzeichen, noch die Waldstämme, die Waldantheile, die aufrechten und niedergefallenen Sägegerechtigkeiten, noch überhaupt die Schifferhändler, welche noch heute verschenkt, vererbt, verkauft, verpfändet und verpachtet werden — verschenkt wohl am seltensten; denn sie repräsentiren einen sehr ansehnlichen Werth, und wer deren viele hat, kann sich „häuslich und hablich“ machen, wo er will; in Gernsbach sitzen die Rothschilde dieser Genossenschaft und betreiben das „Holzgewerb Im murgenthal“ wie ihre Altvordern, nur in moderner Weise, mit glücklicherem Erfolge, unbehelligt von miteinander streitenden Gemeinsherrn.

Wüßte man nur, was diese Schifferschaft ist! Sie ist keine Gesellschaft im Sinne des Landrechts, keine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, keine Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes, keine Körperschaft im Sinne des II. Constitutions-Edictes, sie hat nicht die Rechte der juristischen Person. Sie hat keinen anderen Rechtstitel, als ihre Existenz und keinen anderen Halt als in ihrem Alter. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts datiren die Projecte, ihr eine ordentliche Rechtsform zu geben. Keiner dieser Versuche ist geglückt. In unserer Zeit aber, der unklare und zweideutige Rechtsverhältnisse vor Allem zuwider sind, drängen in der That Rechts- wie wirthschaftliche Gründe dazu, daß diese ehrwürdige Corporation sich eine feste und zweckmäßige Verfassung schaffe. Wenn die jetzigen Haupttheilhaber nicht Gefahr laufen wollen, daß, was so lange zusammengehalten, plötzlich einmal aus den Fugen geht, mögen sie diese Forderung nicht länger überhören.

U. G.

Handels-Hochschulen in den Hansestädten.

Das akademische Gymnasium in Hamburg, 1610 aus berechtigter Eifersucht auf die Gelehrtenschulen zu Bremen, Stade u. s. f. gegründet, welche stärkere Anziehungskraft entwickelten als das Hamburger Johanneum, und